

LEITFADEN FÜR DIE NATIONALEN BEHÖRDEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF EINTRAGUNG EINER g.U./g.g.A.

Haftungsausschluss:

Dieses Dokument soll den einzelstaatlichen Behörden bei der Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer g.U./g.g.A. Hilfestellung bieten. Dem Dokument kommt weder Rechtskraft noch Auslegungskraft zu; die in den Rechtsvorschriften festgelegten Regeln werden durch das Dokument weder ersetzt noch ergänzt oder anderweitig geändert.

VORWORT

Dieses Dokument richtet sich an die Behörden der Mitgliedstaaten, die mit Anträgen auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) befasst sind. In diesem Leitfaden werden die wichtigsten Fragen behandelt, die von den einzelstaatlichen Behörden überprüft werden müssen, wenn die Einreichung eines Antrags auf g.U. bzw. g.g.A. bei den Dienststellen der Kommission vorbereitet wird.

Dieses Dokument dient lediglich als Leitlinie und hat keine Rechtskraft. Die anwendbaren Vorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie in den Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 festgelegt. Auf diese Verordnungen wird gegebenenfalls verwiesen (auf die erstgenannte Verordnung als „VO 510/2006“, auf die letztgenannte als „VO 1898/2006“).

Anmerkungen, Vorschläge und Beiträge sind willkommen und können an folgende E-Mail-Adresse eingesandt werden:

agri-h2@ec.europa.eu.

Die nachstehenden Punkte beziehen sich in erster Linie auf die Unterlagen, die gemäß Artikel 5 Absatz 7 VO 510/2006 einzureichen sind, sowie insbesondere auf das Einzige Dokument (siehe Muster in Anhang I VO 1898/2006); ggf. wird auch auf die Produktspezifikation Bezug genommen.

Das von den nationalen Behörden bei der Kommission einzureichende Antragsdossier umfasst die in Artikel 5 Absatz 7 VO 510/2006 aufgeführten Informationen:

- den Wortlaut des Einzigen Dokuments. Dieses wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Im Fall eines Änderungsantrags ist auch eine Zusammenfassung der Änderung vorzulegen, die ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht wird, siehe **TEIL III**.

- Begleitinformationen (Angaben zur antragstellenden Vereinigung, Erklärung des Mitgliedstaats, Fundstelle der Veröffentlichung der Spezifikation und gegebenenfalls erforderliche Übergangsbestimmungen), siehe **TEIL I**.

TEIL II behandelt die Fragen, die von den einzelstaatlichen Behörden zu überprüfen sind, der Kommission aber nicht übermittelt werden.

TEIL I: Begleitinformationen

I.1 ANTRAGSTELLENDEN VEREINIGUNG [ARTIKEL 5 ABSATZ 7 BUCHSTABE A VO 510/2006 UND ARTIKEL 10 VO 1898/2006]

Vereinigungen, die aus mehr als einer Person bestehen

Die einzelstaatlichen Behörden müssen sich vergewissern, dass die antragstellende Vereinigung in gutem Glauben handelt und einige oder alle ihrer Mitglieder Erzeuger und/oder Verarbeiter des Erzeugnisses sind.

Im Hinblick auf die Rechtsform oder Zusammensetzung der Vereinigung werden keine Anforderungen gestellt [Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 VO 510/2006]. Sie muss jedoch einen Namen (dies kann der Name einer natürlichen oder juristischen Person sein) und eine einzige Anschrift im betreffenden Mitgliedstaat haben. Eine Telefon- und Telefaxnummer sowie eine E-Mail-Adresse sind erwünscht.

Mitglieder der Vereinigung können Erzeuger und/oder Verarbeiter des Erzeugnisses sowie andere maßgebliche Interessenträger und Organisationen sein. Es ist nicht erforderlich, dass alle Hersteller des Erzeugnisses der Vereinigung angehören.

Nach der Eintragung des Namens hat die Vereinigung in Bezug auf die Fortdauer der Gültigkeit der eingetragenen g.U. oder g.g.A. keine besondere Rechtsstellung. Die Mitgliedstaaten können jedoch Kontaktangaben usw. direkt über die DOOR-Datenbank (AWAI Portal) aktualisieren.

Die antragstellende Vereinigung wird im Einzigsten Dokument nicht aufgeführt. Hierdurch können Namen und Kontaktangaben der Vereinigung ohne förmliches Änderungsverfahren aktualisiert werden.

→ Auf einem getrennten Blatt sind folgende Angaben zur antragstellenden Vereinigung vorzulegen [Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a VO 510/2006 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 VO 1898/2006]: Name, Anschrift (mit Telefon- und Telefaxnummer sowie gegebenenfalls E-Mail-Adresse, Rechtsform (nach nationalem Recht), Größe (Anzahl der Mitglieder) und Zusammensetzung (Rolle oder Tätigkeit der Mitglieder wie z. B. Landwirte, Erzeuger, Großhändler, Veredler, Verpacker usw.).

Es wird gebeten, der Kommission keine größeren Datenmengen, Satzungen, Jahresberichte usw. zu übermitteln.

Einzelantragsteller

Bei Antragstellung durch eine einzelne natürliche oder juristische Person müssen sich die einzelstaatlichen Behörden vergewissern, dass die in Artikel 2 VO 1898/2006 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (einziger Erzeuger im Gebiet und Unterschiede zu Eigenschaften anderer Gebiete bzw. Erzeugnissen/Lebensmitteln aus anderen Gebieten). [Art. 2 VO 1898/2006]

→ Dem Antrag ist eine kurze Zusammenfassung der Begründung mit dem Namen und weiteren Daten des Antragstellers beizufügen mit der Angabe, ob es sich um eine juristische oder eine natürliche Person handelt.

I.2 ERKLÄRUNG DES MITGLIEDSTAATS [ARTIKEL 5 ABSATZ 7 BUCHSTABE C VO 510/2006]

Es sollte eine Erklärung zu den in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe c VO 510/2006 genannten Anforderungen vorgelegt werden. Welche Dienststelle bzw. welches Amt dafür zuständig ist, hängt von der Verwaltungspraxis des jeweiligen Mitgliedstaats ab.

Dieses Dokument dient dazu sicherzustellen, dass sich die einzelstaatlichen Behörden vergewissert haben, dass der Antrag die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hauptzuständigkeit für die Prüfung der Dossiers bei der einzelstaatlichen Behörde liegt; die Kommission ist nur zur Überprüfung auf offensichtliche Fehler verpflichtet.

I.3 HINWEIS AUF DIE VERÖFFENTLICHUNG DER SPEZIFIKATION [ARTIKEL 5 ABSATZ 7 BUCHSTABE D VO 510/2006 UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5 UNTERABSATZ 5 VO 510/2006]

Es ist ein Internetlink zur Spezifikation anzugeben. Er erscheint am Ende des Einzigen Dokuments, ist aber rechtlich kein Bestandteil dieses Dokuments. Unter diesem Link können etwaige Einspruchsführer und andere Interessenträger Zugang zum vollständigen Wortlaut der Spezifikation erhalten.

Die einzelstaatlichen Behörden müssen sicherstellen, dass das Einzige Dokument eine getreue Zusammenfassung der Spezifikation ist.

Vor der Weiterleitung an die Kommission ist zu prüfen, ob der Link funktioniert.

I.4 NATIONALER SCHUTZ, ANPASSUNGSFRISTEN UND ÜBERGANGSZEITEN [ARTIKEL 5 ABSATZ 6 UND ARTIKEL 13 ABSATZ 3 UNTERABSATZ 2 VO 510/2006]

Bei den einzelstaatlichen Behörden kann ein Antrag auf nationalen Schutz sowie auf eine Anpassungsfrist oder eine Übergangszeit eingehen.

Übergangsweise gewährter nationaler Schutz: Dieser kann von den nationalen Behörden nach Durchführung einer nationalen Konsultation im entsprechenden Mitgliedstaat gewährt werden, um den Namen eines Erzeugnisses zu schützen. Durch den nationalen Schutz wird verhindert, dass Erzeuger, die sich nicht an die Spezifikation halten, den betreffenden Namen verwenden. Er tritt erst ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags an die Kommission in Kraft und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission über die Eintragung oder Ablehnung entschieden hat oder der Antrag zurückgezogen wird.

Der nationale Schutz hat keine Auswirkungen auf den Handel innerhalb der EU oder den internationalen Handel, d.h. er kann die Verwendung des Namens für ein ausländisches Erzeugnis nicht verhindern.

Die **Anpassungsfrist** (Artikel 5 Absatz 6 VO 510/2006) gilt nur für inländische Erzeugnisse (auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats). Sie beginnt zum Zeitpunkt der Antragstellung und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Eintragungsbeschluss der Kommission in Kraft tritt. Er wird in der Regel mit dem nationalen Schutz kombiniert.

Übergangszeit (Artikel 13 Absatz 3 VO 510/2006): Hersteller von Erzeugnissen, die die Anforderungen der Spezifikation nicht erfüllen, können eine Übergangszeit beantragen, die nach der Eintragung durch die Kommission oder den Rat gilt. Dieser Zeitraum kann für Erzeuger im Mitgliedstaat der Antragstellung festgesetzt werden, unabhängig davon, ob ihnen bereits eine Anpassungsfrist gewährt wurde; in diesem Fall ist **der Antrag auf eine Übergangszeit dem Antrag beizufügen**. Die Erzeuger, denen eine Übergangszeit eingeräumt wurde, müssen alle festgelegten Anforderungen erfüllen (insbesondere muss auf nationaler Ebene Einspruch eingelegt und der Mindestzeitraum für die Verwendung eingehalten worden sein) und in den Begleitinformationen namentlich genannt sein.

Wenn ein Mitgliedstaat eine Übergangszeit beantragt **und** demselben Erzeuger eine Anpassungsfrist einräumt, sind die Angaben zur Anpassungsfrist auch in den Begleitinformationen aufzuführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Gesamtdauer von Anpassungsfrist und Übergangszeit den höchstzulässigen Zeitraum (fünf Jahre) nicht überschreitet.

Hinweis: Während des Eintragungsverfahrens kann gemäß dem auf EU-Ebene geltenden Einspruchsverfahren auch Erzeugern in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittländern eine Übergangszeit gewährt werden.

TEIL II: Produktspezifikation und Informationen, die der Kommission nicht übermittelt werden

II.1 PRODUKTSPEZIFIKATION

Die Produktspezifikation muss gemäß Artikel 4 Absatz 2 VO 510/2006 erstellt werden. Es ist Aufgabe der nationalen Behörden zu überprüfen, ob die Eintragungsvorschriften eingehalten werden. Besonders zu beachten sind alle ausdrücklichen Verweise auf einzelstaatliche oder EU-Rechtsvorschriften (Buchstabe i), damit die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Spezifikation sichergestellt ist.

Auch die Sicherstellung der Kohärenz zwischen dem Einzigem Dokument und der Spezifikation ist Sache der nationalen Behörden. Die Kommission konzentriert ihre Überprüfungstätigkeit auf das Einzige Dokument. Wird das Einzige Dokument im Verlauf der Prüfung angepasst, so muss dies auch in der Produktspezifikation zum Ausdruck kommen; bei wesentlichen Änderungen (d.h. wenn die Tätigkeiten der Erzeuger oder die Produktions- und Vertriebsbedingungen nicht nur näher erläutert, sondern geändert werden) hat der Mitgliedstaat zu prüfen, ob aus Gründen der Rechtssicherheit ein neues nationales Einspruchsverfahren einzuleiten ist.

Die Spezifikation ist das Hauptdokument, auf das sich der geschützte Name stützt: Der in Artikel 13 definierte Schutz gilt für alle gemäß der Spezifikation hergestellten

Erzeugnisse. Das in allen EU-Sprachen im Amtsblatt veröffentlichte Einzige Dokument muss deshalb eine getreue Zusammenfassung der Hauptpunkte der Spezifikation darstellen, und die nationalen Behörden müssen diese Übereinstimmung sicherstellen.

II.2 INFORMATIONEN, DIE DER KOMMISSION NICHT ÜBERMITTELT WERDEN

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d – Nachweis der Herkunft aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet (auch „Ursprungsnachweis“). Aus der Spezifikation muss hervorgehen, mit welchen Überprüfungen und Kontrollen sichergestellt wird, dass das Enderzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammt, und gegebenenfalls auch, dass es aus den richtigen Zutaten hergestellt wurde. Siehe auch Artikel 6 VO 1898/2006 zur Rückverfolgung aller Rohstoffe, Futtermittel und sonstiger Stoffe, die aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammen müssen, sowie des Erzeugnisses im Verlauf der Verarbeitung und Verpackung.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e - Herstellungsverfahren. In der Spezifikation muss der gesamte Herstellungsprozess beschrieben sein. Einige spezifische Merkmale des Herstellungsverfahrens können auch im Einzigen Dokument erscheinen (z.B. in den Punkten „Beschreibung“, „Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen“ und „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“), wenn sie zur Herausbildung der besonderen Eigenart des Erzeugnisses beitragen oder für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet maßgeblich sind.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g - Name und Anschrift der Kontrollbehörden oder Kontrollstellen und ihre Aufgaben. Die Aufgaben müssen in der Spezifikation aufgelistet werden: Zu prüfen sind die Aspekte, die große Bedeutung für die Identität und die Qualität des Erzeugnisses haben.

Bei der Eintragung des zu schützenden Namens werden der Name und die Anschrift der Kontrollbehörde/Kontrollstelle auf der Website der Kommission in der öffentlichen Datenbank DOOR veröffentlicht. DOOR bietet den nationalen Behörden die Möglichkeit, die Verwaltungsangaben mit einem Passwort über das AWAI-Portal direkt zu aktualisieren.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i – Anforderungen aufgrund von EU- und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Wie bereits oben ausgeführt, muss sichergestellt werden, dass alle angeführten Rechtsvorschriften in der Spezifikation vollständig wiedergegeben sind.

TEIL III Einziges Dokument

ALLGEMEINES

Bitte verwenden Sie die formatierten Mustervorlagen (Templates) für das Einzige Dokument, die auf der Website der GD AGRI in allen EU-Sprachen zu finden sind:

http://ec.europa.eu/agriculture/quality/schemes/legislation/index_de.htm

Die Formatierungs-codes für die Titel sollten nicht geändert werden. Für die Eingabe von Text sind nach Möglichkeit die Formate „Normal“, „Text 1“ und „List Dash“

(Aufzählungsstrich) zu verwenden. Neben Word-Tabellen können auch Logos in den Formaten JPG oder TIF sowie im Vektorgrafikformat eingefügt werden. Der Ausdruck der Logos erfolgt nur in Schwarzweiß.

Das Einzige Dokument ist ein eigenständiges Dokument. Anhänge, Literaturverzeichnisse und Verweise auf die Spezifikation oder andere Veröffentlichungen usw. sind nicht aufzunehmen.

Durch das Einzige Dokument wird die Rechtswirkung der Namenseintragung über die Grenzen des ursprünglichen Mitgliedstaats hinaus auf alle EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. In diesem Dokument wird das Erzeugnis beschrieben, für das der geschützte Name steht. Die Beschreibung sollte sprachlich knapp und präzise formuliert sein; reißerische Formulierungen und unbegründete Behauptungen sind zu vermeiden. Die besten Einzigen Dokumente sind im Stil eines landwirtschaftlichen Experten verfasst.

ANGABEN IM KOPFTEIL DES DOKUMENTS

Namen eingeben: Der Name ist in Großbuchstaben genau in der Form einzugeben, in der die Eintragung erfolgen soll. Bei mehr als einer Fassung sind die Varianten durch „/“ voneinander zu trennen. Siehe auch „Punkt 1: Name“.

EG-Nummer: Nicht ausfüllen. Die Nummer wird von der Kommission zugeteilt.

Mit „X“ auswählen: je nach Antrag g.U. oder g.g.A. ankreuzen.

PUNKT 1 NAME

Der Name ist in der Originalsprache in normaler Groß-/Kleinschreibung einzugeben. Diese Version muss mit der im Kopfteil des Dokuments verwendeten Schreibweise in Großbuchstaben identisch sein und alle Akzente enthalten (die je nach Sprachgebrauch in der Version mit Großschreibung möglicherweise nicht erscheinen). Bei Verwendung mehrerer Varianten sind diese durch „/“ voneinander zu trennen.

Besteht die Originalschrift aus nichtlateinischen Buchstaben, so ist in Klammern eine Transkription in lateinischen Buchstaben anzufügen [Artikel 3 Absatz 2 VO 1898/2006]. Hinweis: Unter Transkription versteht man die Eingabe in Buchstaben, die das Original möglichst lautgetreu wiedergeben. Der Name darf weder übersetzt noch transliteriert werden. Falls verschiedene Transkriptionen möglich sind (so kann z. B. die französische Transkription eines griechischen Namens anders sein als die deutsche oder englische), können die nationalen Behörden (oder die Erzeugervereinigung) entscheiden, welche Transkription einzutragen ist.

Die nationalen Behörden müssen sich vergewissern, dass der Name im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch tatsächlich verwendet wird [Artikel 3 Absatz 1 VO 1898/2006].

Bei unterschiedlichen Namen, die sich auf dieselbe Form des Erzeugnisses beziehen (z. B. im Fall von grenzübergreifenden Anträgen) sollte die Eintragung grundsätzlich mit einem einzigen Antrag erfolgen. Für verschiedene Namen, die sich auf unterschiedliche Formen oder Typen des Erzeugnisses beziehen, sollten dagegen getrennte

Eintragungsanträge gestellt werden. Zwar hat die Kommission in der Vergangenheit auch „Omnibus-Vorschläge“ eingetragen, doch ist im Interesse der Klarheit künftig die getrennte Eintragung vorzuziehen. Die Nachweispflicht ist bei einem Omnibus-Antrag nicht geringer als bei getrennten Anträgen.

Namen, die zur Eintragung vorgeschlagen werden, müssen zuvor einen angemessenen Zeitraum lang verwendet worden sein. Ein Mindestzeitraum ist hierfür nicht vorgeschrieben, doch sollten die nationalen Behörden weder missbräuchliche Anträge noch Phantasienamen akzeptieren.

Frühere Verwendung

Die nationalen Behörden müssen prüfen, ob der Name bzw. wesentliche Teile davon bereits früher verwendet wurden. Diese Prüfung sollte im Hinblick auf mögliche Einsprüche gegen die Eintragung im Verlauf des nationalen Einspruchsverfahrens erfolgen. Es sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

- eingetragene und verwendete Namen für g.U. und g.g.A., auch wenn es sich nicht um dieselbe Gruppe von Produkten handelt;
- eingetragene oder verwendete Markennamen;
- Namen von Pflanzensorten und Tierrassen;
- frühere Verwendungen des Namens, einschließlich etwaiger Gattungsbezeichnungen.

Sollten Kollisionen mit früheren Verwendungen auftreten, so sind diese anhand der einschlägigen Bestimmungen in den Verordnungen zu prüfen.

Traditionelle geografische Namen

Es ist zu prüfen, ob der Name des Erzeugnisses für den Namen einer Gegend oder eines bestimmten Ortes steht oder diese(n) beinhaltet (Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b VO 510/2006). In diesem Fall ist zu prüfen, ob dieser geografische Name tatsächlich zum geografischen Gebiet gehört. Eine Bevorzugung traditioneller oder nicht-traditioneller Namen erfolgt nicht: Alles hängt von der konkreten und historischen Situation ab.

Bezeichnet der Name der Gegend oder des bestimmten Ortes ein Gebiet, das sich erheblich vom Erzeugungsgebiet des Agrarerzeugnisses/Lebensmittels unterscheidet, könnte er als „traditioneller geografischer Name“ in Betracht kommen [Artikel 2 Absatz 2 VO 510/2006].

Die entscheidenden Kriterien sind,

- dass das spezifische Erzeugnis unter diesem Namen bekannt ist,
- dass dieses spezifische Erzeugnis in dem gesamten abgegrenzten geografischen Gebiet hergestellt wird und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesem steht.

Es sollte vermieden werden, dass der authentische Name einer aus einem abgegrenzten Gebiet stammenden g.U. oder g.g.A. ungerechtfertigt für ein viel größeres Gebiet verwendet wird, um das Ansehen des authentischen Erzeugnisses auszunützen. Dadurch

würden die Verbraucher irreführt und rechtmäßige Erzeuger in ihren Rechten beeinträchtigt.

Nichtgeografische Namen

Nichtgeografische Namen können unter denselben Bedingungen wie geografische Namen als g.U. oder g.g.A. eingetragen werden: Sie müssen ein bestimmtes Erzeugnis bezeichnen, das in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem abgegrenzten geografischen Gebiet steht.

Hat der Antrag einen traditionellen nichtgeografischen Namen zum Gegenstand [Artikel 2 Absatz 2 VO 510/2006], so ist die Verwendung dieses traditionellen nichtgeografischen Namens im Antrag zu begründen.

Ländernamen

Stimmt der Name des Erzeugnisses mit dem eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands überein [Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b VO 510/2006], so ist die übliche Bezeichnung für das Land anzugeben und die Verwendung abgeleiteter Wörter oder nichtgeografischer Begriffe in dem zur Eintragung vorgeschlagenen Namen zu erläutern. Der „Ausnahmefall“ der Verwendung eines Ländernamens ist zu begründen. Dies gilt zum Beispiel, wenn der Ländername für ein genau definiertes Gebiet und ein bestimmtes Erzeugnis verwendet wird.

Mehrere Namen und Sprachfassungen [Artikel 3 Absatz 1 VO 1898/2006]

Der oder die ins Register der g. U. und der g. g. A. eingetragene(n) Name(n) muss (müssen) im Erzeugungsgebiet als Bezeichnung für das Erzeugnis verwendet worden sein. Bei den Sprachfassungen sollte es sich um gegenwärtig oder in früherer Zeit im Erzeugungsgebiet verwendete Sprachen handeln. Infrage kommen dabei EU-Amtssprachen, weniger verbreitete Sprachen oder Dialekte und andere Sprachvarianten. Entscheidend dafür, ob ein Name eingetragen werden kann, ist dessen Verwendung in dem betreffenden Gebiet.

Der ins Register eingetragene Name sollte sich auf ein und dasselbe spezifische Erzeugnis beziehen. Ein Name kann auch für unterschiedliche, aber zueinander in Beziehung stehende Erzeugnisse verwendet werden, sofern es sich um denselben Namen handelt. Für unterschiedliche Namen, die unterschiedliche, nicht miteinander zusammenhängende Erzeugnisse bezeichnen, sollten getrennte Eintragungsanträge gestellt werden.

PUNKT 2 MITGLIEDSTAAT ODER DRITTLAND

Bei gemeinsamen Anträgen sind alle Mitgliedstaaten oder Drittländer anzugeben. Die Erklärung des Mitgliedstaates/Drittlandes ist von allen beteiligten Ländern abzugeben.

PUNKT 3.1 ART DES ERZEUGNISSES/LEBENSMITTELS

Klassifizierung [Anhang II VO 1898/2006]

Es ist ausschließlich die Klassifizierung gemäß Anhang II VO 1898/2006 zu verwenden.

PUNKT 3.2 BESCHREIBUNG DES ERZEUGNISSES, FÜR DAS DER NAME GILT

Beschreibung des Erzeugnisses/Lebensmittels [Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und e VO 510/2006, Artikel 5 Absatz 2 VO 1898/2006 (für g.g.A.) und Artikel 5 Absatz 3 VO 1898/2006 (für g.U.), Artikel 11 Absatz 3 VO 1898/2006, Anhang I Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 VO 1898/2006].

Die Beschreibung und der Zusammenhang (Punkt 5, s.u.) bilden den wichtigsten Teil des Einzigen Dokuments. Die Beschreibung muss die genaue und eindeutige Identifizierung des Erzeugnisses ermöglichen. Sie muss mit den unter Punkt 5.2 (Besonderheit des Erzeugnisses) angeführten Informationen in Einklang stehen, sollte aber keine Wiederholung dieser Informationen darstellen.

Die Beschreibung sollte in wissenschaftlichem Stil in der Sprache eines Lebensmitteltechnikers oder Agronomen abgefasst sein. Die angeführten Informationen sollten die physikalischen, chemischen, mikrobiologischen, organoleptischen (Geschmack, Aroma, Farbe, Geruch usw.) und sonstigen Eigenschaften abdecken, soweit diese für die Erzeugnisklasse maßgeblich sind. Bei Verarbeitungserzeugnissen sollte sie auch die verwendeten Rohstoffe einbeziehen. In der Beschreibung müssen die Erzeugnisse und ihre in der Spezifikation genannte(n) Form(en) wie roh, verarbeitet, in Dosen, frisch oder gefroren usw. klar und genau dargestellt sein.

PUNKT 3.3: ROHSTOFFE (NUR FÜR VERARBEITUNGSERZEUGNISSE)

Bei Anträgen auf g.U. sollten alle wesentlichen Rohstoffe vorbehaltlich der festgelegten Ausnahmen im Erzeugungsgebiet hergestellt worden sein.

Bei Anträgen auf g.g.A. müssen Beschränkungen hinsichtlich des Ursprungs der Rohstoffe sachlich begründet sein. Beschränkungen, die sich auf ein größeres geografisches Gebiet wie z. B. einen ganzen Mitgliedstaat oder Erzeugungszentren in diesem Mitgliedstaat beziehen, sollten ausgeschlossen sein. Qualitative Kriterien sind zulässig, sofern sie mit den ständigen und redlichen Gepflogenheiten der örtlichen Erzeuger im Einklang stehen und nicht zu unangemessenen Beschränkungen führen.

PUNKT 3.4: FUTTER (NUR FÜR ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS)

Bei Anträgen auf g.U. ist darauf zu achten, dass sie Angaben zu Qualität und Herkunft des Futters enthalten und dass das Futter „soweit möglich“ aus dem Erzeugungsgebiet stammt. Das letztgenannte Kriterium hängt von den natürlichen Voraussetzungen und von der Art des Zusammenhangs mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet ab: Beruht der Zusammenhang auf dem Weideland, auf dem die Tiere grasen, so müssen dort die Futterpflanzen wachsen, die als Futter für die Tiere zulässig sind. Nicht akzeptabel ist es, wenn der Zusammenhang auf der Qualität des Weidelandes beruht, dieses aber *nicht* für alle Tiere die Ernährungsgrundlage darstellen muss.

Ein Hinweis auf die Herkunft des Futters ist auch bei Anträgen auf g.g.A nützlich. Ist das Futter ein Faktor des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet, so ist dieser Hinweis notwendig.

PUNKT 3.5: ERZEUGUNGSSCHRITTE, DIE IN DEM ABGEGRENZTEN GEOGRAFISCHEN GEBIET ERFOLGEN MÜSSEN [ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DRITTER GEDANKENSTRICH VO 510/2006; ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DRITTER GEDANKENSTRICH VO 510/2006]

Es sind die Erzeugungsschritte (bis zur Fertigstellung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, für das der Name verwendet wird) zu prüfen, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

Erzeugungsverfahren

Die nationalen Behörden müssen auch die Erzeugungsverfahren anhand der Angaben in der Spezifikation überprüfen. Merkmale des Erzeugungsverfahrens, die für die Besonderheit bzw. das Ansehen des Erzeugnisses oder für den Zusammenhang mit dem Erzeugungsgebiet maßgeblich sind, sollten unter dem Punkt „Beschreibung des Erzeugnisses“ (bzw. unter „Zusammenhang mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet“) in das Einzige Dokument aufgenommen werden.

Zu prüfen sind insbesondere etwaige Beschränkungen hinsichtlich der einzelnen Erzeugungsschritte. Jeder in Betracht kommende Hersteller sollte die Möglichkeit erhalten, Erzeugnisse mit g.U. oder g.g.A. herzustellen. Auflagen wie die Beschränkung auf das Betriebsgelände eines einzigen Unternehmens oder die obligatorische Mitgliedschaft in einer Organisation, die Bewerber auch ablehnen kann, sind daher zu vermeiden.

Bei einem Antrag auf eine g.U. sollten vorbehaltlich der festgelegten Ausnahmen alle Erzeugungsschritte im Erzeugungsgebiet stattfinden.

Es sind Informationen zur Rasse und zum Typ der verwendeten Tiere bzw. zur Sorte oder Varietät der Pflanzen vorzulegen.

PUNKT 3.6 BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER AUFMACHUNG [ARTIKEL 4 ABSATZ 2 BUCHSTABE E VO 510/2006; ARTIKEL 8 VO 1898/2006; ANHANG I ZIFFER 3.6 VO 1898/2006]

Der Begriff „Aufmachung“ bezieht sich auf alle Tätigkeiten, die erfolgen, nachdem das Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit dem zu schützenden Namen in seiner endgültigen Form vorliegt; bei Fleisch umfasst er nicht das „Schlachten“ und bei Feldfrüchten nicht das „Ernten“ und „Waschen“.

- Der Begriff „endgültige Form“ soll als Leitlinie für die Aufmachung des Erzeugnisses dienen, dessen Name als g.U. oder g.g.A. geschützt ist. Kann z. B. ein Erzeugnis *gemäß Spezifikation* nur dann *als g.U. oder g.g.A.* vermarktet werden, wenn es auf eine bestimmte Weise zusammengebunden oder gebündelt wurde, dann würde die „endgültige Form“ auch die Tätigkeit des Zusammenbindens des Erzeugnisses zu Bündeln einschließen.

- Stellt das Zusammenbinden hingegen lediglich eine von mehreren Möglichkeiten dar und kann das Erzeugnis auch lose *als g.U./g.g.A.* verkauft werden, so fallen die

Anforderungen in Bezug auf das Bündeln nach Auffassung der Kommission unter die Vorschriften für die Aufmachung.

Auflagen für Vorgänge wie Schneiden, Abfüllen in Flaschen, Reiben usw. oder Verpacken können nur auf Wunsch der antragstellenden Vereinigung aufgenommen werden. Solche Anforderungen können eine Diskriminierung kleiner Erzeugerbetriebe mit begrenztem Zugang zu Verpackungsanlagen darstellen, die ihr Produkt als lose Ware verkaufen möchten. Außerdem können solche Anforderungen gegen die Regeln des Binnenmarkts verstoßen, wenn dadurch die Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten unmöglich wird.

Es ist zu klären, ob tatsächlich eine Beschränkung vorliegt. Das Erzeugnis muss in einer für Transport und Verkauf geeigneten Form verpackt werden. Die Anforderung an die Hersteller, ihr Erzeugnis in bestimmte Tüten mit einem bestimmten Gewicht usw. zu verpacken, stellt nicht notwendigerweise eine Beschränkung im Sinne von Artikel 8 VO 1898/2006 dar: Hier geht es ausschließlich um Fälle, in denen ein *ausdrückliches Verbot des Umpackens* außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgt.

Die im Antrag angeführten Begründungen für derartige Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs sind zu überprüfen. Dasselbe gilt für technisch/wissenschaftliche Vorgaben, die Beschränkungen rechtfertigen könnten. Schlüsselkriterium für die Zulässigkeit: Solche Beschränkungen können nur akzeptiert werden, wenn sie zur Erhaltung der Eigenschaften des Erzeugnisses, zur besseren Überwachung und/oder zur besseren Rückverfolgbarkeit erforderlich sind. Die Vorgaben, die die Qualität des Erzeugnisses sicherstellen, müssen angeführt werden; bei Mehrfachnennungen muss erkennbar sein, welche Vorgabe welche Eigenschaft garantiert.

PUNKT 3.7 BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER ETIKETTIERUNG

Besondere Vorschriften für die Etikettierung [Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h VO 510/2006; Anhang I Ziffer 3.7 VO 1898/2006]

Die nationalen Behörden sollten prüfen, ob die Etikettierung den geltenden Vorschriften entspricht und ob die Bestimmungen im Einzigsten Dokument oder in der Spezifikation nicht auf ihre Änderung oder Auslegung abzielen.

Unter dieser Voraussetzung steht es der Erzeugervereinigung frei, für den eingetragenen Namen eine bestimmte Form oder die Verwendung zusammen mit einem Logo vorzusehen. Die Anforderung, den Namen in der eingetragenen Form zu verwenden, ist zulässig; eine Anforderung zur Verwendung einer Übersetzung sollte dagegen vermieden werden.

Die nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass die Auflagen nicht verschleierte Hemmnisse für den Binnenmarkt darstellen. Vorgaben für die Etikettierung, denen zufolge bestimmte Etiketten zu verwenden sind bzw. das Erzeugnis nicht in der Sprache eines anderen Mitgliedstaats etikettiert werden darf, bedürfen einer eindeutigen und sorgfältigen Begründung.

PUNKT 4 GEOGRAFISCHES GEBIET [ARTIKEL 4 ABSATZ 2 BUCHSTABE C VO 510/2006; ARTIKEL 4 VO 1898/2006]

Das vorgeschlagene Gebiet muss so abgegrenzt sein, dass die Übereinstimmung mit den natürlichen und menschlichen Faktoren, die im Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet beschrieben werden, gewährleistet ist. Eine Karte wäre hilfreich.

- Im *Einzigem Dokument* ist die Abgrenzung des Gebiets knapp darzustellen;
- in der *Spezifikation* ist das geografische Gebiet so detailliert und präzise abzugrenzen, dass keine Unklarheiten entstehen können (Artikel 4 VO 1898/2006).

PUNKT 5 ZUSAMMENHANG

Angaben zum Nachweis des Zusammenhangs [Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer i VO 510/2006; Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VO 510/2006; Artikel 7 Absatz 1 VO 1898/2006; Artikel 7 Absatz 2 VO 1898/2006]. Dies ist der wichtigste Punkt in einem Antrag auf Eintragung einer g.U. oder g.g.A. In diesem Punkt wird dargelegt, dass der Name nicht nur eine Herkunftsangabe ist, sondern ein Erzeugnis beschreibt, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet steht.

Es ist wichtig, dass die drei im Folgenden genannten Unterpunkte miteinander in Einklang stehen. Es muss ein ursächlicher und nicht nur ein rein zufälliger Zusammenhang bestehen.

PUNKT 5.1 BESONDERHEIT DES GEOGRAFISCHEN GEBIETS

Hier sind nur die für den Zusammenhang maßgeblichen Merkmale des Gebiets anzuführen. Punkt 3 (s.o.) hingegen enthält eine umfassendere Darstellung der Merkmale.

Es sind die für den Zusammenhang bedeutsamen Merkmale des abgegrenzten geografischen Gebiets zu prüfen [Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a VO 1898/2006]:

- natürliche Faktoren: Klima
- natürliche Faktoren: Böden / geologische Merkmale
- sonstige natürliche Faktoren: nähere Angaben.
- menschliche Faktoren: traditionelle Fertigkeiten oder Herstellungsverfahren, Know-how
- sonstige menschliche Faktoren: nähere Angaben.

Wird ein Antrag auf eine g.g.A. mit dem Ansehen des Erzeugnisses begründet, so ist zu erläutern, worin dieses Ansehen besteht und inwiefern es mit dem geografischen Gebiet zusammenhängt.

Die Besonderheit des beschriebenen Gebiets muss sich auf den Zusammenhang zwischen Erzeugnis und Gebiet beziehen.

Allgemeine Feststellungen wie „besonderes Mikroklima“, „starke Niederschläge“ usw. sind zu vermeiden. Es sollten genaue Angaben gemacht werden, wie z. B. die durchschnittliche Niederschlagsmenge in mm (sofern dies für das betreffende Erzeugnis von Bedeutung ist); es ist zu erläutern, welche Aspekte des Klimas welche Auswirkungen auf das Erzeugnis haben usw.

PUNKT 5.2 BESONDERHEIT DES ERZEUGNISSES

In diesem Abschnitt ist die Besonderheit des Erzeugnisses *aufgrund der Herstellung im geografischen Gebiet* darzulegen.

Wird jedoch eine g.g.A. mit dem Ansehen des Erzeugnisses begründet, ist die Besonderheit des Erzeugnisses darzulegen und aufzuzeigen, dass das Ansehen mit dieser Besonderheit des Erzeugnisses verknüpft ist.

PUNKT 5.3 ZUSAMMENHANG

Hier muss der Zusammenhang zwischen den Angaben in Punkt 5.1 und Punkt 5.2 herausgearbeitet werden. Es ist zu erläutern, inwieweit und auf welche Weise sich die dort genannten Faktoren auf die Besonderheit des Erzeugnisses auswirken:

Der im Einzigsten Dokument aufgeführte ursächliche Zusammenhang zwischen den oben genannten Aspekten A und B [Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c VO 1898/2006] ist zu prüfen und/oder es ist die Erläuterung kurz zusammenzufassen, wie sich die Eigenschaften des abgegrenzten geografischen Gebiets auf das Enderzeugnis/Lebensmittel auswirken [Artikel 7 Absatz 1 VO 1898/2006]

Zu diesem Zweck sind nicht nur Erzeugnis und Herstellungsverfahren zu beschreiben, sondern es sind auch konkrete Elemente der Bewertung ihrer Eigenschaften und Besonderheiten sowie der möglichen Wechselwirkungen zwischen Produktionsfaktoren und lokalen Faktoren usw. anzuführen.

Bei einer g.U. kann der Zusammenhang nur anerkannt werden, wenn die spezifischen Eigenschaften oder Merkmale des Erzeugnisses

– *ausschließlich* (d.h. zu 100 %) auf das Umfeld (einschließlich des Know-hows der örtlichen Erzeuger)

oder

– *im Wesentlichen* auf das Umfeld (einschließlich des Know-hows der örtlichen Erzeuger) zurückzuführen sind.

Hinweis: Das Ansehen allein gilt nicht als ausreichende Grundlage für den Zusammenhang, der bei einer g.U. erforderlich ist.

Ein häufiger Mangel der Antragsdossiers besteht darin, dass zwar ein besonderer geografischer Ort und eine besondere Qualität des Erzeugnisses beschrieben werden, jedoch kein kausaler Zusammenhang zwischen Ort und Erzeugnis aufgezeigt wird.